Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2i AVRAG Mehrfachbeschäftigung

AVRAG - Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

1. (1)Der Arbeitnehmer ist berechtigt, ein Arbeitsverhältnis mit anderen Arbeitgebern einzugehen. Der Arbeitnehmer darf deswegen nicht benachteiligt werden.
2. (2)Der Arbeitgeber kann im Einzelfall verlangen, dass der Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem weiteren Arbeitsverhältnis unterlässt, die
    1. 1.mit arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist oder
    2. 2.der Verwendung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

In Kraft seit 28.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at